

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. S. 15. — Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste. S. 16.

(Nr. 1585.) Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.
Vom 20. Februar 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Eingangszölle von den nach Nr. 9 (Getreide &c.), Nr. 25 q 1 (Kraftmehl, Puder &c.), Nr. 25 q 2 (Mühlenfabrikate &c.) und Nr. 26 a 4 (anderes Del in Fässern) des gegenwärtig geltenden Zolltarifs zollpflichtigen Gegenständen sowie von den unter Nr. 25 e 2 dieses Tarifs fallenden Schaumweinen können durch Anordnung des Reichskanzlers in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt werden, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des denselben vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, genehmigt hat oder noch genehmigen wird.

Insoweit die oben genannten Gegenstände in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossen worden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen auf dieselben keine Anwendung.

§. 2.

Die Anordnung (§. 1) ist in das Reichs-Gesetzblatt aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Die Anordnung erlischt, sobald der betreffende Gesetz-Entwurf (§. 1) als Gesetz in Kraft tritt oder abgelehnt oder zurückgezogen wird, spätestens aber mit dem fünfzehnten Tage nach Schließung der gegenwärtigen Reichstagsession.

§. 3.

Nach dem Erlöschen der Anordnung sind unverzüglich diejenigen Zollbeträge, welche über den bis dahin gesetzlichen Zollsatz hinaus entrichtet oder zu Lasten des Zollschuldners angeschrieben sind, zu erstatten beziehentlich wieder abzuschreiben,

insoweit diese Beträge nach höheren Zollsätzen berechnet sind, als die zur Zeit des Erlöschens der Anordnung bestehende Zollgesetzgebung festsetzt.

§. 4.

Während der Geltungsdauer der im §. 1 bezeichneten Anordnung tritt die Bestimmung unter I des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81), wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Zentner (3 Mark von 100 Kilogramm) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf, bezüglich der von der Anordnung betroffenen Gegenstände außer Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1586.) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste. Vom 20. Februar 1885.

Nachdem der Reichstag bei der zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, die Eingangszölle von den nachbenannten Gegenständen der Nr. 9 des Zolltarifs in folgender Weise genehmigt hat:

1. Weizen	3 Mark	} für 100 Kilogramm,
2. Roggen	3 Mark	
3. Buchweizen	1 Mark	
4. Gerste	1 Mark	

werden diese Eingangszölle hiermit auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1885, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzbl. S. 15), in vorläufige Hebung gesetzt.

Berlin, den 20. Februar 1885.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.